



Österreichische HochschülerInnenschaft  
Bundesvertretung  
Austrian National Union of Students  
Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien  
Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36  
Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606

An:  
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
Per Mail an:  
[daniela.rivin@bmwf.gv.at](mailto:daniela.rivin@bmwf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 20. Februar 2013

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes**  
**(Geschäftszahl: BMWF-52.200/0004-I/6/2013)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) nimmt zum vorliegenden Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes wie folgt Stellung:

Vorweg möchten wir die Genese des Gesetzestextes scharf kritisieren. Laut der einstimmig beschlossenen Entschließung „247/E XXIV. GP“ des Nationalrats vom 15. Mai 2012 sollte der Gesetzesentwurf mit allen involvierten AkteurInnen besprochen werden. Entgegen dem Beschluss ist dies nicht geschehen, und die Österreichische HochschülerInnenschaft, als Vertreterin der von dieser weitreichenden Novelle betroffenen Studierenden nicht in die Gesetzwerdung miteinbezogen worden.

Darüber hinaus kritisieren wir die äußerst kurze Frist zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf. Eine nur zwölf Tage andauernde Frist ist im Falle einer Novelle, die weitreichende Konsequenzen für die Universitäten und Studierenden in Österreich hat, unzureichend. Damit wird es der Österreichischen HochschülerInnenschaft, sowie anderen AkteurInnen beinahe verunmöglicht ihrer demokratiepolitischen Aufgabe gerecht zu werden.

Größter Kritikpunkt der ÖH am vorliegenden Entwurf ist, dass in § 46 Abs. 4 UG abweichend von § 14 Abs. 1 VwG VG eine Entscheidungsfrist von vier Monaten eingeräumt wird. Vor allem bei der Zulassung zum Studium, aber auch bei der Anerkennung von Prüfungen ist dieser Zeitrahmen eindeutig zu groß bemessen und verursacht unter Umständen Studienzeitverzögerungen von bis zu einem Jahr, was sich für Studierende beispielsweise im Hinblick auf Beihilfenverlust und im schlimmsten Falle der Rückzahlung von Beihilfen auswirken kann. Diese Folgen können sich für Studierende mitunter existenzbedrohend auswirken.

Auch ist weder aus den Erläuterungen, noch aus der Erfahrung der ÖH zu erkennen dass Sachzwänge oder besondere Komplexität der Materien diese Frist notwendig machen. So könnten Senate von Universitäten in Zukunft vorsehen, dass während der vorlesungsfreien Zeiten (z.B. drei Monate im Sommer) Sondersitzungen für diese Angelegenheiten angesetzt werden, um die Fristen zur Stellungnahme einzuhalten. Es wird daher angeregt, in § 46 Abs. 4 UG den letzten Satz ersatzlos zu streichen und somit in studienrechtlichen Angelegenheiten, wie in den meisten verwaltungsrechtlichen Verfahren, die normale Frist von zwei Monaten vorzusehen. Anders würde eines der wichtigsten Ziele der zugrundeliegenden Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle, die Verkürzung der Verfahrensdauer, hinterlaufen werden. Darüber hinaus sollt dem Senat im Gesetzestext explizit die Möglichkeit eingeräumt werden, auf eine Stellungnahme zu verzichten, sodass in diesem Fall nicht die gesamte Frist verstreichen muss, bevor es zu einer Entscheidung kommen kann.

Da im Gegensatz zu Sachverständigengutachten ein Gutachten des Senats oftmals politisch ist, ist damit zu rechnen, dass die Verwaltungsgerichte zusätzlich zum Gutachten des Senats weitere, unabhängige Gutachten einholen werden. In der einstimmig beschlossenen Entschließung „247/E XXIV. GP“ des Nationalrats vom 15. Mai 2012 zu diesem Thema wird dazu aufgefordert, in der Regierungsvorlage vorzusehen, dass "Professoren und Professorinnen der jeweils betroffenen Sachbereiche im Rahmen ihrer Berufspflichten als Sachverständige herangezogen werden können." Im gegenständlichen Entwurf wurde dieser Auftrag jedoch nicht berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang ist besonders darauf hinzuweisen, dass durch diese Möglichkeit die Verfahrenskosten in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden könnten. Daher ist diese Möglichkeit dringend im Gesetz vorzusehen.

Den Organen der HochschülerInnenschaften wird in Hinkunft eine wichtige Rolle in der Vertretung der Studierenden in Verwaltungsverfahren zukommen, besonders im Hinblick auf eine kostengünstige, aber dennoch effektiven Gestaltung dieser. Bereits jetzt können die gesetzlich eingerichteten Vertretungsorgane der HochschülerInnenschaften Rechtsmittel einbringen. Um diese Funktion bestmöglich wahrnehmen zu können, wird angeregt, in § 46 Abs. 4 UG den zweiten Satz in Anlehnung an § 46 Abs. 3 UG wie folgt abzuändern und zu präzisieren:

"Dieses hat, wenn die Beschwerde nicht unzulässig oder verspätet ist, die Beschwerde mit dem gesamten Akt unverzüglich dem Senat und der zuständigen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft vorzulegen."

So kann sichergestellt werden, dass die Akte beispielsweise nicht nur den Senatsvorsitzenden vorgelegt werden, sondern dass sich in berechtigten Fällen jedenfalls auch die StudierendenvertreterInnen einschalten können. Damit würde vermieden, dass Gutachten im Senat auf Grund politischer Gegebenheiten oder Zeitknappheit zu wenig eingehend diskutiert oder gar „durchgewunken“ werden.

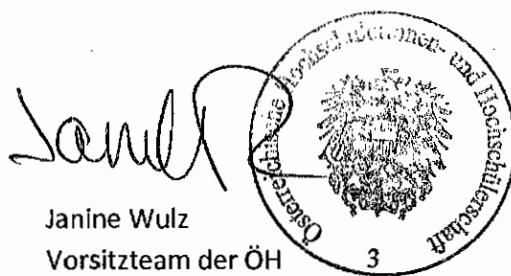
Aus diesem Grund schlagen wir weiters vor, die Stellung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften als Formalpartei im Verfahren in § 46 UG explizit festzuschreiben.

Da die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle auch explizit die Beiziehung von LaienrichterInnen ermöglicht, fordert die ÖH die Berücksichtigung dieser nach dem Modell der bestehenden Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, um fachkundige Personen mit Kenntnis der universitätsinternen Abläufe und Hintergründe für Entscheidungen (etwa Curricula, Prüfungsordnungen u.ä.) einbeziehen zu

können. Nur diesen wäre es auch möglich, die Plausibilität der Gutachten einschätzen zu können, um so das Gericht ein wenig von der Abhängigkeit gegenüber GutachterInnen zu befreien und somit möglichst objektive Entscheidungen treffen zu können.

Mögliche Modelle wäre etwa die Beziehung von jeweils einer durch die HochschülerInnenschaften und einer durch den Senat nominierten Person, alternativ könnten auch die ÖH und die Universitätenkonferenz nominierungsberechtigt sein. Durch diese kleine Änderung des Anpassungsgesetzes könnte nach Ansicht der ÖH die Qualität der Entscheidungen immens steigen.

§ 46 Abs. 2 UG ist ebenso an die neuen verfassungsrechtlichen Umstände anzupassen.



Janine Wulz  
Vorsitzteam der ÖH

Kilian Stark (e.h.)  
Referent für Bildungspolitik